



INKRAFTTRETEN der SATZUNG über die Veränderungssperre für den Bereich „Amthof/Grüne Stadtmitte“, Oberderdingen

Der Gemeinderat der Stadt Oberderdingen hat zur Sicherung der bauleitplanerischen Maßnahmen der Stadt am 04.11.2025 in öffentlicher Sitzung für das Gebiet des Bebauungsplans „Amthof/Grüne Stadtmitte“, Oberderdingen eine Veränderungssperre gem. § 14 Baugesetzbuch – BauGB - und § 4 Gemeindeordnung – GemO - für Baden-Württemberg (GemO) – jeweils in den Fassungen der letzten Änderungen - als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist in beigefügtem Planausschnitt dargestellt. Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom 27.10.2025.



Die Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich „Amthof/Grüne Stadtmitte“, Oberderdingen tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Satzung kann beim Rathaus Oberderdingen, Bauamt, 3. OG, Zimmer 406 und 407, Amthof 13, 75038 Oberderdingen während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Der Gemeinderat der Stadt Oberderdingen beschloss in seiner Sitzung vom 23.05.2017 eine neue Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt. Diese trat am 01.07.2017 in Kraft. Demnach ergibt sich die rechtsverbindliche Bekanntmachung der Veränderungssperre für den Bereich „Amthof/Grüne Stadtmitte“ ausschließlich aus der Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Oberderdingen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die Satzung, sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen zustande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Oberderdingen, den 05.11.2025
Bürgermeisteramt Oberderdingen
gez. Nowitzki, Bürgermeister